

Dsann von hier, bisher zu Berlin, den Dr., Herrn Friedrich Gottlieb Schufze, zu Jena, und den Rath, Herrn Dr. Christian Emanuel Hoget daselbst, zu außerordentlichen Professoren der Philosophie auf Höchst-Zero Gesamt-Universität zu Jena, mittelst höchster Rescripte vom 6ten und 20ten Februar, 22ten Juny und 10ten August dieses Jahres, zu ernennen in Gnaden geruhet.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Nachdem dem Dr. med. Karl Huschke alhier, die gebetene Erlaubniß zur medizinischen Praxis in den Großherzogl. Landen, mit Ausschluß der Eisenachischen Landesherrschaft, ertheilt, ihm die Residenz-Stadt Weimar als wesentlicher Aufenthaltsort angewiesen und derselbe verpflichtet worden ist: so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 20sten Februar 1821.

Großherzogl. S. Landes-Direction, 1ste Section.
v. Rog.

II. Es ist zu vernehmen gewesen, daß manche Sportel-Einnahmen der Großherzoglichen Justiz-Unterbehörden denen Dienern oder Boten, welche von ihnen zu Einhebung und Bestreibung der liquidirten Sporteln gebraucht werden, bey Ablieferung derselben, allzu viele, oft Wochen- und Monatslange Nachsicht verstaten.

Da hieraus nur Unordnung und Gefahr entstehen kann: so werden sämtliche Sportel-Einnahmer bey den Großherzoglichen Justiz-Behörden hiermit angewiesen, künftig die von den Dienern oder Boten eingehobenen Sportel-Geiber jederzeit auf das Prompteste und wöchentlich wenigstens zwey Mal abliefern zu lassen und hierbey überhaupt um so weniger Nachsicht zu geben, als lediglih sie selbst für den daraus etwa entstehenden Nachtheil verantwortlich bleiben.

Weimar am 23sten Februar 1821.

Großherzogliche Sächs. Landesregierung.
von Müller.

III. Es ist neuerer Zeit mehrmals wahrzunehmen gewesen, daß die, bey verfallenden Expeditionen außerhalb des Ortes und der Flur des Gerichtssitzes, üblichen Diäten von einigen Justiz-Unterbehörden der Altweimarischen Lande nach zu hohen, die Bestimmungen des für sämtliche Unteroberigkeiten des Reiches unterzeichneten Landesregierung, nur mit Ausschluß des hiesigen Kriminal-Gerichtes und der Behörden in den vormals königlich Sächsischen Gebietsherrschaften, gültigen Diäten-Reglements vom 14ten May 1765, überschreitenden Ansätzen von resp. 2 thlr. und 1 thlr. 8 gr. für den Oberbeamten und resp. Attuar, liquidirt und resp. erhoben worden sind.

Großherzogliche Landesregierung findet sich daher veranlaßt, zur Abstellung dieser Ungebühr auf die Vorschriften des gedachten Reglements hinzuweisen und deren genaue Befolgung, bey Vermeidung ernstlichster Verfügung — wohin insbesondere auch die Ermäßigung der gestellten Liquidationen auf Kosten des Verfertigers und, bey schon erfolgter Erhebung, der Diäten-Perzipienten, gehöret — hierdurch einzuschärfen.